

Landgemeinden gesetzlich zukommenden Richterstellen ganz von einander getrennt.

7. Bey allen diesen Wahlen soll der Ausstand zwischen den Wählenden und den in die Wahl Fallenden nach bisheriger Uebung beobachtet werden.

8. In Bezug auf die Zulässigkeit der Wahl von mit einander in verwandtschaftlichem Verhältnissen stehenden Personen in ein und ebendasselbe Amtsgericht, soll der 2te S. des 2ten Abschnittes des Ausstandsgesetzes vom 27. May 1803 zur Richtschnur dienen, welcher bestimmt, was für Verwandtschaftsverhältnisse vom Besitz im Obergericht ausschließen. Auch hinsichtlich des Verwandtschaftsverhältnisses der Amtsschreiber zu den Oberamtleuten oder den Amtsrichtern, soll die nämliche Norm beobachtet werden, wenn schon das angeführte Gesetz dieselbe nicht für die Obergerichts-Kanzley aufstellt.

Beschluß des Kleinen Rathes vom 1. Jornung 1816, betreffend das sonntägliche Tanzen in den Wirths- und Schenkhäusern.

Der Kleine Rath des Standes Zürich, nachdem er sich von der Schädlichkeit des sonntäglichen

Tanzens in Wirths- und Schenkhäusern, und den daher entstehenden mannigfaltigen Ausschweifungen hinlänglich überzeugt hat, erkennt und verordnet:

1. Das Tanzen an den Sonntagen in Wirths- Schenk- Gesellschaftshäusern, und an andern ähnlichen Belustigungsorten, ist von nun an gänzlich verboten.

2. An den Ernd- Herbst- und Jahrmakts- Sonntagen, so wie auch an den Ortskilbenen, mag, auf Zusehen hin, eine Ausnahme gestattet werden; jedoch mit dem Vorbehalt, daß das betreffende Oberamt um seine förmliche Zustimmung gefragt werden soll, welches dann je nach Bedürfnis und Umständen verfügen wird.

3. Diese Bewilligungen sollen aber dannzumal nur ausschliessend an Wirthshäuser und solche Gemeinds- und Badhäuser ertheilt werden, welche das Tavernenrecht besitzen.

Gegenwärtiger Beschluß wird den Herren Oberamtännern zu ihrer Kenntniß und Verhalt mitgetheilt.

---